

## Heraus aus dem Schattendasein

Zur Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, Teil 2

Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige oder Nachbarn erbracht gilt folgende Regelung: **„Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird vermutet, dass die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nach § 37 Abs. 1 nicht überschreiten.“**

Wer die Verhinderungspflege nicht erwerbsmäßig ausübt, kann auch nur in Höhe des Pflegegeldes entschädigt werden. Neben den Kindern und deren Ehegatten gehören dazu auch Großeltern, Enkel sowie Geschwister der Ehepartner. Der klassische Fall: Der pflegebedürftige Vater wohnt inzwischen bei der Tochter. Einmal im Jahr, zur Urlaubszeit, wird der Vater in dieser Zeit vom Sohn versorgt. Dann übernimmt der Sohn die Ersatzpflege (anstelle seiner Schwester). Dafür steht im (gerechterweise) auch nur das gleiche Geld zu wie der Tochter. Schwieriger wird es bei Nachbarn oder entfernteren Verwandten. Diese könnten die Pflege zwar übernehmen, es stellt sich aber die Frage, ob sie die Pflege auch erwerbsmäßig ausüben. Nur dann könnten sie im Rahmen der Verhinderungspflege auch mehr Geld erhalten als die Pflegepersonen ersten oder zweiten Grades. Der Gesetzgeber geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass eine erwerbsmäßige Pflege vorliegen kann, wenn die entsprechende Pflegeperson mehr als vier Wochen pflegt oder mehr als einen Pflegebedürftigen pflegt

(beispielsweise zwei verschiedene in der Nachbarschaft). Zwar könnte über diese einfache Prüfung ein höheres Entgelt für die Verhinderungspflege möglich sein, aber damit eröffnet sich ein anderer Problembereich vor allem in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Zusätzlich kommt hinzu, dass lt. Gesetzestext die Pflegekassen nur Leistungen von solchen Leistungserbringern finanzieren dürfen, mit denen sie Verträge nach § 72 ff. SGB XI geschlossen haben. Dies sind aber nur Pflegedienste oder einzelne Pflegekräfte gemäß § 77, mit denen die Pflegekassen einen Vertrag abgeschlossen haben, der vergleichbar mit den zugelassenen Pflegediensten Inhalte, Qualität und Vergütung der Leistungen regelt.

In der Praxis bezahlen einige Pflegekassen beispielsweise Studenten im Rahmen der Verhinderungspflege, obwohl dies der Gesetzeswortlaut nicht (mehr) zulässt. Ist geplant, die Verhinderungspflege durch Verwandte zu erbringen, ist es in der Regel sinnvoller, einfach das Pflegegeld weiter zu geben, anstatt die Verhinderungspflege zu beantragen, da ja im Verhinderungszeitraum gleichzeitig das Pflegegeld gekürzt wird. Aber es gibt hier eine Ausnahme: **„Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse nach den Sätzen 4 und 5 dürfen zusammen den in Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigen.** Darunter sind klassischerweise Fahrtkosten oder auch Verdienstaussfall gemeint, die jedoch im Einzelfall immer

nachzuweisen sind. Da die Gesamtkosten auf den Höchstbetrag der Leistung von 1,432,00 € beschränkt sind, sind die Erstattungsbeträge je nach Pflegestufe unterschiedlich. Beispielsweise bei Pflegestufe 1 können zusätzliche Kosten in Höhe von 1.227€ (1,432€ – 205€), in Pflegestufe 3 aber nur 767€ (1.432€ - 665€) geltend gemacht werden.

Der Ort der Ersatzpflege ist (durch den erweiterten Häuslichkeitsbegriff der Pflegesachleistung § 36 SGB XI) nicht festgelegt: in unserem Beispiel könnte der Vater für die Urlaubswochen auch zu seinem Sohn ziehen und dort die Verhinderungspflege auch als Sachleistung durch einen Pflegedienst oder eben durch den Sohn bekommen. Die Verhinderungspflege kann aber auch in der Kurzzeitpflege erfolgen, ebenso wie in Eineinrichtungen der Behindertenhilfe, nur nicht in Pflegeheimen.

Die Tochter könnte auch den Vater mit in den Urlaub nehmen und am Urlaubsort über die Verhinderungspflege eine Betreuung durch einen dort ansässigen Pflegedienst organisieren.

Warum die Verhinderungspflege noch ein relatives Schattendasein führt, ist weder vom Grundgedanken des Gesetzgebers (Entlastung der Pflegeperson) noch von den vielfältigen Möglichkeiten dieser Leistung erklärbar. Oft ist es wahrscheinlich allein ein Wissens- und Beratungsproblem. Dabei kann die Verhinderungspflege auch ein Einstieg in Kombileistungen oder noch mehr Betreuung sein. Allerdings nur, wenn die Anbieter auch entsprechend flexible Pakete und Leistungen anbieten können: von der wöchentlichen Stunde bis zur 24-Stundenbetreuung am Wochenende.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 08/2003

© **Andreas Heiber**

### **System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: [Heiber@SysPra.de](mailto:Heiber@SysPra.de); [www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)